



Werkstattungsgrößen:
Für den Raum einer geordneten Halle kleiner Schrift 20 Bl. Unter „Eingekaufte“ die Seite 20 Bl.
Bei Tabellen- und sonstigen entsprechenden Maßstab.
Verleger:
Königliche Expedition des Dresdner Journals
Breiten, Zwingerstr. 10.
Telegr.-Anschl.: Nr. 1396.

1896.

Dienstag, den 25. Februar, abends.

Nr. 46.

Amtlicher Teil.

Dresden, 24. Februar. Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den bisherigen ordentlichen Professor an der Universität Freiburg i. B. Dr. phil. Franz Studniczka vom 1. Oktober dieses Jahres ab zum ordentlichen Professor für Archäologie in der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig zu ernennen.
Dresden, 24. Februar. Se. Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der außerordentliche Professor an der Universität und Direktor des sächsischen Museums zu Leipzig Dr. Theodor Schreiber das ihm von Sr. Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg verliehene Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich-Sachsen-Erbsächsischen Hausordens annehme und anlege.
Se. Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Generalmusikdirektor Hofrat Schuch das von Sr. Majestät dem Könige von Württemberg ihm verliehene Komturkreuz 2. Klasse des Friedrichsordens annehme und trage.
Se. Majestät der König haben dem Oekonomiepächter Paul Philipp den Rang und Titel eines Oekonomierates allergnädigst zu verleihen geruht.

Nichtamtlicher Teil.

Rudolph Sohn über das Wahlrecht in Sachsen.

Von wohlunterrichteter Seite wird uns geschrieben: Am 14. Dezember 1895 hielt der vch. Hofrat Prof. Dr. Sohn aus Leipzig auf Ersuchen der Gesellschaft in Dresden einen glänzenden Vortrag über die Entwicklungsgeschichte des modernen Staates. Mit glänzender Behandlung stellte er, auf die Anfänge der Staatsentwicklung zurückgehend, den Krieg als den Vater des Staatswesens dar, schilderte das mittelalterliche Staatswesen des Mittelalters, zeigte, wie um das Ende des Mittelalters das in die Wissenschaft eingedrungene Bürgerthum zum Bewusstsein seiner Macht gelangte, wie aus dem alten Feudalstaate zunächst der ständische Staat sich entwickelte, aus diesem der bürgerliche, wie aus dem Kampfe gegen das der Gesellschaft entsprechende bürgerliche Neantum in unserm Jahrhundert die parlamentarische Verfassung hervorging, welche der Gesellschaft Anteil an der Regierung gewährt, und kam zuletzt zur Beantwortung der Frage, ob die jetzt entstandene Bewegung des vierten Standes, der erfüllt ist von Hoff gegen alles Bestehende, gegen alles, was dem bürgerlichen Staate und der bürgerlichen Gesellschaft teuer und heilig ist, Aussicht auf baldigen Erfolg habe? Sohn verneinte diese Frage. Fünf Jahrhunderte habe das Bürgerthum gebraucht, um zur Herrschaft zu gelangen, weil es erst durch die Geschichte zu seiner Aufgabe errogen werden mußte. Der vierte Stand sei noch unzerlegen zur Freiheit. Seine Erziehung zu übernehmen sei die Aufgabe der bürgerlichen Gesellschaft; es gelte die Entwicklung der freien individuellen Persönlichkeit, diese aber werde nicht durch Geld, Besitz oder Wissen, sondern allein durch das Christentum, das selbstverlebte durchgeistigte Christentum erwirkt. In diesem Sinne auf die Erziehung des vierten Standes zu wirken, sei die vornehmste Aufgabe des bürgerlichen Staates, der heutigen bürgerlichen Gesellschaft.
Unter lebhaftem Beifall eines gewissen Theils der Zuhörer schilderte der Redner, wie die parlamentarische Verfassung der Gesellschaft Anteil an der Regierung

Kunst und Wissenschaft.

A. Hofftheater. — Respekt. — Am 24. Februar: Schiller's Gullus VIII. Akt. „Die Jungfrau von Orleans“. Romanische Tragödie in fünf Akten mit Prolog von Schiller. Musik von Georg Ritter.
Wenn Goethe (am 20. April 1801), bei der Zurückwendung der eben vollendeten Handschrift, an Schiller schreiben durfte: „Nehmen Sie mit Dank das Stück wieder: es ist so brav, gut und schön, daß ich ihm nichts zu versprechen weiß“, so kann nach beinahe einem Jahrhundert wieder das rechte Urteil noch die instinktive Empfänglichkeit eines anderen Geniebesitzer der Dichtung davontragen. Dessen Schiller in dieser Tragödie den weitesten Schritt in das Phantastische und Kunstmittelgebiet der Romanistik getan hat, wird doch nur die Verdienste, die vor dem Einsetzen des Ganges nicht sieht, den wichtigen, edel Schiller'schen Geist in der Anlage und der Haltung der romanischen Tragödie verloren. Mit prophetischem Blick sah der Dichter die Fernsichtigkeit über keinen Land und Volk drohen und in der dramatischen Gestaltung des wunderbaren Vorgangs der französischen Geschichte verlebte er die Empörung jeder geistigen Welt gegen fremde Vergewaltigung. Die Welt voll Wunder, die in der „Jungfrau von Orleans“ sich aufthut, ist von dem ursprünglichen, reinen und unversäulichten Gehalt der Natur durchdrungen; selbst die Wissenschaft hat anerkennen müssen, daß der Dichter in seiner Auffassung der Geschichte der Jeanne d'Arc die Wirklichkeit klarer und klarer gesehen hat, als die nächsten Geschichtsschreiber seiner Zeit, die in dem Mischen von Dichtung und Wissenschaft des Wahnsinnigen erblickte. In der Phantasie, was dem zeitlichen Schwingen der „Jungfrau von Orleans“ liegt die Baubühne, die auch einer minder vollkommenen Nebenbuhlerin des wahren Anteil und lebendigen Erfolg beim Publikum sichert.

und zwar im Parlament, in der Landesverwaltung und im Gericht gewährt, von dem allen die Gesellschaft doch nichts versteht, und kennzeichnet diese Verfassung als die Vertretung der Verständigen durch die Unverständigen. Dieser Beifall aber verwandelte sich in ein kleinlautes Schweigen derselben Zuhörer bei dem Hinweis auf das Christentum, als das einzige wirksame Mittel zur Erziehung des vierten Standes.
Zwei Monate nach diesem Vortrage, im Februar 1896, ist der gelehrte Redner mit einer Erklärung über die Änderung des Landtagswahlrechts in Sachsen an die Öffentlichkeit getreten. Gestatten Sie einem Hörer jenes ersten Vortrags einige Worte über den Eindruck dieser zweiten Kundgebung. Es war der einer Enttäuschung. Der Glanz des mit Schwung und Begeisterung gesprochenen Wortes ist in der schriftlichen Erklärung nicht wieder zu finden. An die Stelle der blendenden geistvollen Wendungen des mündlichen Vortrags sind leere, bei solcher Verwendung nicht einmal zureichende Gemeinplätze getreten. Der Verfasser fühlt sich verpflichtet, Stellung zu der Wahlrechtsvorlage zu nehmen, als ein Mann, der sein Vaterland liebt. Aber er kennt dieses Vaterland nicht. Vor seinen Augen steht das Vaterland, wie er es zweifellos mit bester Absicht in seinem Kopfe sich zusammengebaut hat, aber nicht, wie es in Wirklichkeit ist.
Der Grundfehler seiner Darstellung liegt in der Auffassung des Staates und des Wahlrechts. Der Verfasser sucht seine Meinung, daß die beabsichtigte Änderung des Landtagswahlrechts eine Ungerechtigkeit bedeute, mit dem Satze zu begründen, der Staat sei ein politischer Körper zur Nachahmung bestimmt; der Grundgedanke unserer modernen konstitutionellen Verfassung ist, daß die, welche die Macht des Staates bilden, auch einen gewissen Anteil an der Macht des Staates besitzen sollen.
Hier wird das Mittel mit dem Zwecke verwechselt. Die Macht ist nicht Zweck und Bestimmung des Staates. Sie soll nur das Mittel sein, dessen der Staat bedarf, um seinen Zweck zu erfüllen. Die Aufgabe des Staates ist eine höhere, allgemeinere: er hat das Wohl der Gesamtheit seiner Angehörigen zu schützen und zu fördern, Rechtsstörungen abzuwenden und durch geeignete Einrichtungen jedem Einzelnen innerhalb der nach Beruf und gesellschaftlicher Stellung ihm zuzumessenden Sphäre, die freie Entfaltung seiner Kräfte zu ermöglichen. Je höher die Kultur in einem Staate geliegen ist, um so reicher und mannigfaltiger sind die der Erreichung des Staatszweckes dienenden Einrichtungen, desto erheblicher die zu Unterhaltung der Einrichtungen erforderlichen Mittel. Die Sicherung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staates im Verkehr mit anderen Staaten, die zweckdienliche Einrichtung und Leitung der Behörden für Rechtspflege und Verwaltung, die gebräuchliche Einwirkung der Verkehrs- und sonstigen gemeinnützigen Anstalten, die Kuffstellung und Ausbildung der Wächter nach außen und innen gemahelshenden Sicherheit und die Beschaffung der zu dem allen nötigen Mittel erfordern einen hohen Grad von Erfahrung, Weisheit, Umsicht und Arbeitskraft, der nur durch eine besondere Berufsbildung und durch Beschäftigung in den verschiedenen Gebieten der öffentlichen Wirksamkeit erworben werden kann.
Um zu verhindern, daß die Interessen der verschiedenen Berufs- und Gesellschaftsklassen bei Verfolgung der Staatsgeschäfte von den berufsmäßig ausgebildeten Verwaltern der Staatsgeschäfte etwas außer acht gelassen werden, ist den obersten Leitern der Staatsangelegenheiten eine Volksvertretung an die Seite gestellt worden. Die Aufgabe dieser Vertretung besteht in der Aufsicht über pflichtmäßige Vermeidung der Staatsgeschäfte, über zweckdienliche und haushälterische Verwendung der öffentlichen Gelder, Bewilligung der für den Staatszweck erforderlichen Mittel und Prä-

fung der Gesandtschaften auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten und Interessen der verschiedenen Bevölkerungsklassen.
Das ist von Hause aus der Zweck und Sinn dieser Staatsvertretung. So ist auch in § 78 der sächsischen Verfassungsurkunde der Beruf der Stände im allgemeinen umschrieben worden. Sie sollen der Weisheit sein für die Staatsregierung, können diese auch bei Ausübung der Staatsgewalt in gewissen Stücken beschränken, dürfen aber nicht mitregieren oder die Staatsgewalt selbst ausüben. Die Verfassung hat die Angelegenheiten, welche vor die Ständeversammlung gehören, bestimmt vorgezeichnet; diese dürfen ihr nicht vorzuthaten werden, andererseits darf sie sich aber auch nicht mit anderen, als diesen ihr zugewiesenen Gegenständen beschäftigen.
Gleiches gilt in allen deutschen Staaten, in denen das Königtum noch eine Wahrheit ist und die eine oberste Person nicht bloß zum Schein als Träger der Staatsgewalt anerkennt.
In anderen Ländern ist das anders. Da ist das Staatsoberhaupt — der König, der Präsident oder wie die Person sonst heißt — nur eine Puppe, die keinen eigenen Willen haben darf; die obersten Staatsbehörden regieren nicht, sondern müssen sich regieren lassen; das Ministerium muß abtreten, wenn es in irgend einer wichtigeren Frage die Mehrheit der Volksvertretung nicht für sich hat; aus dieser nur zu oft wechselnden Mehrheit wird das neue Ministerium gebildet — Frankreich hat es, seitdem es Republik ist, in 25 Jahren glücklich zu 24 Ministerien gebracht —; die wirklich Regierenden sind die gewählten Volksvertreter. Das nennt man — die deutsche Sprache hat Wort für Wort dafür — parlamentarische Verfassung.
Bei dieser Regierung allerdings die Kräfte; diese hat Sohn vor Augen gehabt, wenn er aus der allgemeinen gleichen Wehrpflicht und der allgemeinen gleichen Steuerpflicht ein allgemeines gleiches Wahlrecht ableiten will.
Hier zeigt sich aber der Stulengehitz. Wie kann ein allgemeines gleiches Wahlrecht aus der Wehrpflicht abgeleitet werden, da nur ein geringer Bruchteil der männlichen Bevölkerung den Dienst im Heere wirklich leistet, und diese Leistung eine verschiedenartige ist? Der eine dient die geistlich vornehmliche Zeit als Soldat; der andere bringt eine höhere Bildung mit und leistet als Einjährig-Freiwilliger schon wertvollere Dienste; ein dritter läßt es sich zu Hause leisten, bildet sich für den Offiziersberuf aus, dient jahrelang als Offizier und legt in dem ersten Jahrzehnt dabei von seinem Vermögen zu. Wäre es gerecht, wenn diese trotz der verschiedenen Leistung, wie Sohn will, gleiches Wahlrecht hätten? Aber wenn sie nicht gleiches Wahlrecht hätten, wäre es nach Sohn ungerecht. In Wirklichkeit haben alle zusammen, so lange sie bei der Truppe stehen, überhaupt das Wahlrecht nicht. Und zwar aus sehr guten Gründen! Woher soll aber das Wahlrecht der anderen kommen, die nicht Soldaten sind und es niemals sein können? Und wie kann aus der Steuerpflicht ein allgemeines gleiches Wahlrecht hergeleitet werden, da die Steuerleistung der einzelnen außerordentlich verschiedene ist? In einer gefühlvollen Anwendung kommt Sohn selber zu der Meinung, daß die geringe Steuer des Vermögenslosen einen größeren Wert besitze, als die leicht getragene hohe Steuer der Reichen.“ Gerat er nicht mit sich selbst in Widerspruch, wenn er trotz dieser Meinung nun gleiches Wahlrecht verlangt? Und wie stände es, wenn wir so gefühlvoll rechnen, mit dem Werte der Leistung bei solchen, die über jede Staatssteuer klagen, freiwillig jedoch an ihre Parteiführer eine drei- oder viermal höhere Steuer entrichten?
Herr Sohn tritt für „die Naiven“ ein und nennt

sich die, der plötzlichen Beiseitsetzung hervorzuheben, einträchtig die Leistung und hielten den Wunsch ein, Herr Volk lieber als König Engel zu sehen, welche Rolle gestern durch Herr Zullinger gegeben wurde. Das Recht der nicht zu ihrem Recht gekommenen Figuren würde lang werden, selbst Herr Ulrichs Königin Jubelbau hatte diesmal etwas Mutes und wenig von der dämonischen Wildheit der entarteten Königinmutter. Die Herren Waldes (Herr Demski), Bauer (Philipp von Burgund), Foth (Talbott), Franz (Lionel), Swoboda (Thibaut d'Arc) machten sich um die Verheilung verdient, ohne die Tragödie zu ihrer höchsten Wirkung erheben zu können.
Adolf Stern.

Öffentliche Gesundheitspflege.

Wenn in unserer Zeit eine gegen früher außerordentlich gesteigerte Sorgfalt auf die verschiedenen Anhalten und Mittel verwendet werden kann und verwendet wird, um die Gesundheit der Bevölkerung in großen Städten zu erhalten und zu erhöhen, so ist das eine für das Gesamtwohl hochwichtige Folge der Entwicklung, welche die Naturwissenschaften und die auf sie gegründete Technik in den letzten Jahrzehnten genommen haben, und zugleich ein Ergebnis der vom Staat und von städtischen Behörden getriebenen Überwachung der öffentlichen Gesundheitspflege, bezüglich deren der gemeine Mann und die Gesamtheit der städtischen Bewohner vorher sich selbst überlassen gewesen sind. In welchem Maße sich der landw. Zustand unserer Großstädte gegen die Vorzeit gebessert hat, ist u. a. aus einem kürzlich in England erschienenen Bude „Public Health in European Capitals“ zu ersehen, in welchem der Verfasser, Dr. Morrison Legge, auf das umfassendste demographisches, geographisches, statistisches, medizinisches, hygienisches und soziales Material geht, eine vergleichende Darstellung von Stadt und Land und eine Parallele der verschiedenen Gesundheitsverhältnisse darbietet. Die „Dem. Nacht“ enthalten dem Bude einige wesentliche Angaben und verleihten damit eigene Bemerkungen. Sie sagen in ihrem Vortage:

darum die Änderung des Wahlrechts „eine Ungerechtigkeit“. Die Kräfte — sagt er — befragen ihr Wahlrecht mit Grund als ein Mittel, auf die Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Lage hinzuwirken.“ Also „mit Grund“. Aber gleich darauf spricht er: „Die Kräfte ist urteilsunfähig. Das ist gewiß.“ Er bezeichnet es als die Voraussetzung aller Wahlgerechtheit, daß die in allen Ständen jährlich vertretene Menge der Urteilslosen von den wenigen Urteilsfähigen geführt wird. Also die wenigen Urteilsfähigen sollen die Führung haben, aber der Gesetzgeber darf es nicht ausprechen. Er soll den Urteilslosen sagen: „Ihr habt alle das gleiche Wahlrecht, aber ich setze voraus, daß Ihr Euch von den Urteilsfähigen führen lasst.“ Das ist die Gerechtigkeit nach Sohn.
Der Herr Professor nennt es gleichfalls gewiß, daß die Führung der niederen Volksmassen heute vielfach in schlechten Händen ist. Aber das sei nicht die Schuld des Wahlsystems. Gegenüber diesem Uebelstande erblickt er den positiven Wert unseres Wahlsystems darin, „daß es uns nötigt, aus allen Kräften daran zu arbeiten, daß die Führung der Kräfte in die rechten Hände komme. Das bestehende Wahlrecht zwingt uns gewissermaßen zum Kampf um die Seele des Volkes.“ Das ist schon gesagt. Aber wie sieht es in der Wirklichkeit aus? Dreißig Jahre lang hat das bestehende Wahlrecht geübt, und zu diesem Kampfe zu zwingen. Es ist auch gekämpft worden und sehr heiß, wie an jedem Wahltage zu sehen war. Trotzdem ist die sozialdemokratische Bewegung fortwährend geliegen. Sohn scheint erstlich zu hoffen, daß die Führung der niederen Volksmassen in bessere Hände kommen werde. Da verkennt er seine Leute. Die „wenigen Urteilsfähigen“ kann man führen, weil sie sich durch Gründe überzeugen lassen. Die „urteilsunfähige Masse“ aber, die zur Unzufriedenheit und Begehrlichkeit aufgehebt ist, läßt sich nicht führen. Sie verlangt Befriedigung ihrer Gelüste und reut, wie die Weisheit jeder Unzufriedenheit gelohnt hat, selbst ihre Führer über den Heulen, wenn sie ihr nicht den Willen thun. Im Laufe der Bewegung wächst die Leidenschaft. Die anfängs noch gemäßigt aufstrebenden Unzufriedenheiten müßten einer stürmischer vorgehenden Masse weichen. In der französischen Revolution von 1789 wurde die konstituyente Versammlung samt Mirabeau von den Jakobinern gestürzt. Auf den Sturm der Bastille folgte der Sturm der Tuilleries; die Girondisten wurden von den Terroristen unterdrückt; der Sturm machte vor dem Throne nicht Halt, die Herrschaft der Jakobiner unter einem Robespierre, Danton, Marat erbigte mit der Hinrichtung Robespierres und der Abschaffung des Christentums, bis ein herrschsüchtiger Soldat die Unerfährlichen niederstürzte und die Herrlichkeit der Volksherrschaft von einer schamungslosen Säbelherrschaft zu Grabe getragen wurde. Soweit soll es bei uns nicht kommen.
Sohn führt weiter als einen wichtigen Grund gegen die Wahlvorlage an, daß die sozialdemokratische Bewegung im Lande fortbestehen werde, auch wenn die Sozialdemokraten aus dem Landtage verschwand sein würden. Davon soll in einem folgenden Aufsatze gesprochen werden.

Über die Verhandlungen des Eisenkongresses der konservativen Partei mit Frau. Stöcker

veröffentlicht heute die „Conservative Correspondenz“ die nachstehenden protokolllarischen Unterlagen:
1) Protokoll über die Sitzung des geschäftlichen (Eisen-) Ausschusses des Wahlvereins der Deutschen Konservativen vom 16. Januar 1896.
2) Der für heute einberufene Sitzung des geschäftlichen (Eisen-) Ausschusses des Wahlvereins der Deutschen Konservativen sind erschienen: Hr. Dr. v. Tuxarot, Baranowicz, Hr. Graf v. Klindow, Hr. v. Harnack, Hr. v. Kröcher, Hr. v. Harnack, Hr. v. Harnack, Hr. v. Harnack.
Es ist unbedingt anzuerkennen, daß in den letzten Jahren die Verbesserungen des geschäftlichen Lebens England vor einem guten halben Jahrhundert den Ruf gemacht hat. Den Engländern verdanken wir die erste Anlage von Gasanstalten, überallhin geleiteten Wasserleitungen und unterirdischen Ziehmaschinen. Aber wenn in England schon der Kaiser Thomas Moreus zu Anfang des 16. Jahrhunderts in seiner „Utopia“ es als einen Vorzug seines Idealstaates hervorhebt, daß in ihm ein immer fließender Reichtum an Wasser vorhanden sei, so hat man doch erst neuerdings bei uns Deutschen erkannt, daß es weniger auf die Menge, als auf die Beschaffenheit des Wassers ankomme. Die neuesten sanitären Filtrationsanlagen sind auf dem Kontinent, z. B. in Hamburg und Berlin, entstanden oder in der Anlage begriffen. Ueberhaupt ist nach dem Nachweise des Dr. Legge London zwar die erste Großstadt gewesen, in der in unserm Jahrhundert auf Verbesserung von Luft, Licht und Wasser von Seiten der städtischen Behörden Gewicht gelegt wurde; es ist aber heute in mancher anderen Beziehung von den jüngeren Städten des europäischen Festlandes, so z. B. von Berlin, Hamburg und Brüssel, überholt worden. Obwohl nach immer in London die Wasserreinigung und die Abführung der ungesunden Stoffe auf der Höhe der Zeit steht, so geschieht doch in der städtischen Gesundheitspflege nur wenig für die Überwachung der Beschaffenheit der Nahrungsmittel, des Wollens, der Beschaffenheit des Fleisches, für die Bekämpfung der Infektionskrankheiten u. dgl. m. Der englische Verfasser hebt in dieser Richtung besonders die natürliche Reinigkeit des Engländers gegen jede Art von Impetation und Negligenz hervor; er kann aber nicht umhin, einzuräumen, daß die verschiedenen hygienischen Vorsichtsmaßregeln in vielen Punkten vollständig gewirkt und die englischen Großstädte mit ihrer angebundenen Bevölkerung des Engländern weit in den Schatten gestellt haben. Gleichwohl kann er